

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der CDU
Herr Prof. Dr. Dr. Pistner

**DS 2584/18 – Anfrage gemäß § 9 Abs. 2 GeschO - Beförderung von
mobilitätseingeschränkten Bürgern mit E-Scootern in der Straßenbahn-öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Pistner,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage zur Beförderung von E-Scootern und
antworte wie folgt:

**1. Wann werden alle Straßenbahnen des derzeitigen Bestandes der EVAG so
umgerüstet sein bzw. werden die geplanten neuen Straßenbahnen für Erfurt
so ausgestattet sein, dass alle Typen von E-Scootern befördert werden
können?**

Seit 01.10.2018 ist die Beförderung von E-Scootern in den meisten
Stadtbahnen der EVAG möglich. Lediglich in 6 Wagen kann eine Mitnahme
nicht erfolgen. Diese 6 Stadtbahnen sind von außen entsprechend
gekennzeichnet. Bei diesen 6 Bahnen handelt es sich um alte "Combinos",
deren Sitze an den entsprechenden Stellen nur mit konstruktiven Änderungen
am Wagenkasten umgebaut werden können. Dieser Umbau kann aufgrund
des Umfangs nur im Rahmen einer Generalüberholung der Fahrzeuge
durchgeführt werden. Allerdings wird die EVAG 14 weitere Stadtbahnen
anschaffen, die hinreichend Möglichkeiten bieten werden.

Von Seiten der EVAG ist die Mitnahme von E-Scootern seit 01.10.2018
möglich, sowohl in Bus als auch in den (meisten) Bahnen. An die E-Scooter als
solche werden allerdings technische Mindestanforderungen gestellt und auch
ein Siegel verlangt. Zu den Mindestanforderungen gehören:

- maximale Gesamtlänge von 1200 mm,
- 4 rädriertes Fahrzeug, Einsitzer,
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht +
Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers + weitere Zuladungen):
300 kg,
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches
immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch
ein Differenzial überbrückt werden kann (z.Bsp. gesonderte

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

- Feststellbremse),
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit max. 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen,
 - Eignung für Rückwärtseinfahrt in die Straßenbahn bzw. in den Linienbus,
 - Eignung des E-Scooters für die Mitnahme in Fahrzeugen des ÖPNV muss vom Hersteller in der Bedienungsanleitung festgestellt werden.

Es werden nur E-Scooter mitgenommen, welche über das bundeseinheitliche Siegel verfügen. Dieses Siegel muss auf dem E-Scooter sichtbar sein. Es wird vom Hersteller erteilt.

2. Welche Ergebnisse, Erkenntnisse und Notwendigkeiten gehen aus den Gesprächen der Sitzung der Arbeitsgruppe barrierefreies Erfurt am 21.09.2017 hervor bzw. welche weiteren Sitzungen, Gespräche und Ergebnisse gab es bis heute zum Thema Beförderung von E-Scootern?

In der Sitzung der Arbeitsgruppe barrierefreies Erfurt am 21.09.2017 wurde zum aktuellen Stand der Beförderung von E-Scootern ausgeführt: Vertreter der EVAG erläuterten den Erlass der Bundesländer zur Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV. Die Hersteller können ihre E-Scooter entsprechend konstruieren und die Verkehrsunternehmen die Mitnahme organisieren. In dem Erlass sind alle wesentlichen Kriterien für die Mitnahme von E-Scootern geregelt. Zum damaligen Zeitpunkt ging man davon aus, dass in den damals noch 7 Stadtbahnfahrzeugen der EVAG lediglich die Sitze gedreht werden müssen, um dann E-Scooter befördern zu können. Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass für das Drehen der Sitze konstruktive Änderungen am Wagenkasten erforderlich sind, welche aufgrund des Umfangs nur im Rahmen einer Generalüberholung der Fahrzeuge durchgeführt werden können. Aktuell betrifft dies noch 6 Fahrzeuge, wo das Drehen der Sitze noch nicht erfolgen konnte.

Die Arbeitsgruppe barrierefreies Erfurt erklärte, dass es um die Sicherheit aller Fahrgäste geht, dass alle Fahrgäste gefahrlos die Bahn bzw. den Bus nutzen können. Die Nutzer der E-Scooter sollten deshalb für die Mitnahme im ÖPNV geschult sein. Die EVAG erklärte sich bereit, ein Mobilitätstraining anzubieten.

Darüber hinaus wollte die EVAG eine Internetinformation hinsichtlich der E-Scooter erarbeiten. Dieser Internetauftritt ist eingerichtet und geht noch einmal ganz konkret auf die technischen Voraussetzungen, auf die hier auch schon Bezug genommen wurde sowie auf die Beförderungsbedingungen ein. Dazu sei erwähnt, dass die Mitnahme vorrangig für Nutzer von E-Scootern, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) oder "G" (gehbehindert) haben, gilt.

3. Wie gedenkt die EVAG mit den Menschen umzugehen, die aufgrund eines nicht beförderungsfähigen E-Scooters der Straßenbahn trotz offensichtlichem Handicaps verwiesen werden und welche Übergangs- und Ausnahmeregelungen sollen und können getroffen werden, solange bestimmte Fahrzeugtypen von der Beförderung gesetzlich ausgeschlossen sind?

Wie bereits ausgeführt, ist die EVAG für die Sicherheit aller Fahrgäste verantwortlich. Die genannten technischen Voraussetzungen dienen der Sicherheit.

Bei E-Scootern welche die Anforderungen des Erlasses nicht erfüllen, wären angesichts der Gesamtmasse von bis zu 300 kg oder sogar noch mehr, im Falle einer Gefährdungslage, insbesondere bei fehlender Standsicherheit, die Folgen für den Nutzer selbst und/ oder andere Fahrgäste erheblich. Deshalb muss die Eignung zur Mitnahme vom Hersteller in der

Bedienungsanleitung festgestellt werden und durch das bundeseinheitliche Siegel deutlich zum Ausdruck kommen. So lange der Scooter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Mitnahme des Scooters nicht erfolgen, auch nicht durch Übergangs- und Ausnahmeregelungen, denn -bei allem Verständnis für die von Ihnen beschriebene Situation- muss die Sicherheit aller Fahrgäste gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein